

Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Mölln

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.08.2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 788) sowie der §§ 1, 2 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.01.2017 (GVOBl. Schl.-H., S. 28), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 22.06.2017 folgende Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Mölln erlassen:

§ 1 Erhebungsberechtigung und -zweck

Die Stadt Mölln erhebt aufgrund ihrer Anerkennung als Kneippkurort für besondere Vorteile aus der Möglichkeit zur Inanspruchnahme der städtischen Kur- und Erholungseinrichtungen eine Kurabgabe im Sinne des § 10 Abs. 2 KAG. Die Kurabgabe dient ausschließlich zur Deckung von bis zu 75% des Aufwandes für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und durchgeführten Veranstaltungen im Sinne des § 10 Abs. 2 und Abs. 3 KAG. Erhebungsgebiet ist das Stadtgebiet der Stadt Mölln

§ 2 Abgabeschuldner, Abgabegegenstand

Der Kurabgabepflicht unterliegen diejenigen natürlichen Personen, die sich im Stadtgebiet von Mölln aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und denen dadurch die Möglichkeit zur Inanspruchnahme der Leistungen im Sinne des § 1 geboten wird. Die Kurabgabe ist ohne Rücksicht darauf zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Kur- und Erholungseinrichtungen besucht bzw. in Anspruch genommen werden. Ortsfremde Eigentümer oder Besitzer einer Wohngelegenheit (Wohnhäuser, Appartements, Sommerhäuser, Wohnwagen, Zelte, Boote im Hafen etc.) unterliegen auch der Kurabgabepflicht.

§ 3 Befreiungen

(1) Von der Zahlung der Kurabgabe sind befreit:

- a) Personen, die sich nur zur Ausübung ihres Dienstes oder Berufes oder zu Ausbildungszwecken im Stadtgebiet aufhalten und die öffentlichen Einrichtungen nicht in Anspruch nehmen.
- b) Personen, die an von der Kurverwaltung anerkannten Tagungen, Lehrgängen, Kursen und gleichartigen Veranstaltungen teilnehmen, soweit sie sich nicht länger als 4 Tage im Stadtgebiet aufhalten und die öffentlichen Einrichtungen nicht in Anspruch nehmen, sofern die Veranstaltung vor Eintreffen der Teilnehmer im Stadtgebiet beim Tourismus- und Stadtmarketing Mölln angemeldet wird. Diese Regelung gilt nicht für Begleitpersonen.
- c) Schulklassen, Jugendgruppen und deren Betreuer die in Jugendherbergen und gemeinnützigen Kinder- und Jugendheimen übernachten.
- d) Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- e) Personen, die sich unentgeltlich bei Einwohnerinnen und Einwohnern mit Hauptwohnsitz Mölln zu Besuchszwecken aufhalten und die öffentlichen Einrichtungen nicht in Anspruch nehmen.
- f) Personen, die sich anlässlich besonderer Familienfeiern (z.B. Hochzeitsfeiern, Beerdigungen) nur für maximal eine Übernachtung in Mölln aufhalten und die Einrichtungen nicht in Anspruch nehmen.
- g) Schwerbehinderte Personen, die einen Grad der Behinderung von 100 % nachweisen, sowie für die ständige Begleitperson, wenn dies durch den Eintrag ‚B‘ auf der Vorderseite des Behindertenausweises vermerkt ist.
- h) Personen, die Inhaber von Gästekarten anerkannter Ferienorte in Schleswig-Holstein sind.

Im Übrigen kann die Kurabgabe auf Antrag im Einzelfall ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des Falles unbillig wäre.

§4 Abgabemaßstab

(1) Bemessungsgrundlage ist grundsätzlich, vorbehaltlich der Pauschalierungsgründe gemäß Absatz 2, die Zahl der Tage des Aufenthalts im Sinne des § 2, unterschieden nach den Zeiträumen:

- a) Nebensaison 01.01. - 31.03.
- b) Hauptsaison 01.04. - 31.10.
- c) Nebensaison 01.11. - 31.12.

(2) Die Zahl der Aufenthaltstage wird auf 30 Tage pauschaliert, wenn der Kurabgabepflichtige

- a) einen entsprechenden Antrag stellt oder
- b) Eigentümer oder Besitzer einer Wohngelegenheit (Wohnhäuser, Appartements, Sommerhäuser, Wohnwagen, Zelte, Boote im Hafen etc.) im Stadtgebiet oder dessen Familienangehöriger ist. Die Pauschalierung entfällt, wenn das Eigentum oder der Besitz im laufenden Jahr längstens für die Dauer von drei Monaten bestanden hat und kein tatsächlicher Aufenthalt, außer für Geschäftszwecke von maximal zwei Tagen erfolgt ist. Bereits entrichtete Abgaben werden auf Antrag erstattet.

Bereits erbrachte, nach Maßgabe des Absatzes 1 bemessene Kurabgabezahlungen werden im Kalenderjahr angerechnet.

§ 5 Abgabesatz

Der Abgabesatz je Aufenthaltstag beträgt einschließlich der Mehrwertsteuer, vorbehaltlich der Ermäßigungen des §6, für

- a) Nebensaison 1,50 €
- b) Hauptsaison 2,00 €
- c) Jahreskurabgabe 45,00 €

§ 6 Ermäßigungen

- (1) Den Trägern der öffentlichen Sozialhilfe wird auf Antrag vor Reisebeginn an das Tourismus- und Stadtmarketing Mölln eine Vergünstigung von 0,50 € gewährt.
- (2) Schwerbehinderten, die eine Behinderung von 80 % und mehr nachweisen wird die Kurabgabe auf 50 % ermäßigt. Nachweislich erforderliche Begleitpersonen, die durch den Eintrag „B“ auf der Vorderseite des Behindertenausweises vermerkt sind, sind von der Kurabgabe befreit.
- (3) Kommen mehrere Ermäßigungsgründe in Betracht, so wird die Ermäßigung auf den höchsten Ermäßigungstatbestand begrenzt. Anträge auf Ermäßigung der Kurabgabe sind mit Begründung schriftlich vor Ankunft in der Stadt bei dem Tourismus- und Stadtmarketing Mölln zu stellen.

§ 7 Entstehungszeitpunkt und Fälligkeit der Abgabeschuld

- (1) Die Kurabgabeschuld entsteht mit dem Eintreffen im Stadtgebiet. Sie ist eine Bringschuld und ist beim Wohnungsgeber, Verwalter oder Beauftragten, ansonsten bei dem Tourismus- und Stadtmarketing Mölln spätestens am Tag nach dem Eintreffen im Stadtgebiet zu entrichten.
- (2) Wer die Entrichtung der Kurabgabe nicht durch Vorlage einer gültigen Gästekarte nachweisen kann oder nicht auf andere Weise glaubhaft machen kann, hat die Kurabgabe nachzuentrichten. Kann der Kurabgabepflichtige die tatsächliche Dauer des Aufenthalts nicht nachweisen und auch nicht glaubhaft machen, wird für die Bemessung des nach zu entrichtenden Kurabgabebeitrages die Zahl der Aufenthaltstage auf 30 Tage der bei Antreffen geltenden Saisonkategorie (§4 Abs. 1 a-c), sofern diese nicht die tatsächliche Aufenthaltsdauer des / der Kurabgabepflichtigen durch Abgabe des ordnungsgemäß ausgefüllten Meldescheins nachweisen kann.
- (3) Bei den Pflichtigen, bei denen die Kurabgabe nach § 4 Abs. 2 (Jahreskurabgabe) zu bemessen ist, ist die Abgabe innerhalb eines Monats nach Empfang der schriftlichen Zahlungsaufforderung fällig oder direkt beim Unterkunftsgeber zu zahlen.

§ 8 Gästekarte

- (1) Bei Zahlung der Kurabgabe erhält der Gast vom Wohnungsgeber oder vom Tourismus- und Stadtmarketing Mölln nebst Quittung bzw. Meldeschein die Gästekarte, die den Tag der Ankunft enthält und auch den Tag der voraussichtlichen Abreise enthalten muss. Diese Karte ist nicht übertragbar.
- (2) Abgabepflichtige, deren Kurabgabe nach § 4 Abs. 2 pauschal bemessen wird, erhalten eine Jahresgästekarte. Die Jahresgästekarten haben eine Gültigkeit für ein Kalenderjahr.
- (3) Die Gästekarte berechtigt für die Zeit ihrer Geltung, die Jahresgästekarte für das gesamte laufende Kalenderjahr die freie oder vergünstigte Inanspruchnahme des Angebotes der kommunalen Kur- und Erholungseinrichtungen. Die Gästekarte ist beim Betreten dieser Einrichtungen oder Besuch der Veranstaltungen mitzuführen und den Mitarbeitern oder Beauftragten des Tourismus- und Stadtmarketing Mölln auf Verlangen vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Benutzung wird die Gästekarte / Jahresgästekarte ohne Ausgleichsleistung eingezogen.

§ 9 Festsetzungs- und Erstattungsverfahren

- (1) Kurabgabepflichtige, bei denen die Kurabgabe nach § 4 Abs. 2 Buchst. b) zu bemessen ist, werden bei Jahresbeginn mittels Festsetzungsbescheid zur Jahreskurabgabe herangezogen. Diese wird erstattet, wenn der Pflichtige dies bis zum 31. Januar des Folgejahres beantragt und er nachweist, dass die Voraussetzungen des § 4 Absatz 2 b Satz 2 vorliegen.
- (2) Die übrigen Abgabepflichtigen, sofern sie nicht Jahresgästekarteninhaber nach § 4 Abs. 2 Buchst. a) sind, erhalten im Falle des vorzeitigen Abbruchs ihres vorgesehenen Aufenthaltes die nach Tagen berechnete zu viel gezahlte Kurabgabe auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt nur an den Karteninhaber gegen Rückgabe der Gästekarte und eine schriftliche Bescheinigung des Wohnungsgebers. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt mit Ablauf von einem Monat nach der Abreise.

§ 10 Pflichten und Haftung des Unterkunftsgebers

- (1) Unterkunftsgeber im Sinne dieser Vorschrift sind:
 - a) Vermieter von Gästezimmern jeder Art sowie deren Bevollmächtigte oder Beauftragte;
 - b) Eigentümer oder sonstige Dauernutzungsberechtigte von Wohnungseinheiten wie auch Boots- und Liegeplätzen sowie deren Bevollmächtigte oder Beauftragte, sofern sie die Unterkunft Dritten zur Nutzung überlassen;
 - c) Betreiber von Plätzen, die für die Aufstellung von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und dergleichen zur Verfügung gestellt werden, unabhängig davon, ob es sich um Campingplätze oder um sonstige Grundstücke, die für denselben Zweck zur Verfügung gestellt werden, handelt, sowie deren Bevollmächtigten oder Beauftragten;
 - d) Betreiber von Heimen wie Jugendherbergen, Jugendheimen, Kinderheimen und Kinderkurheimen sowie deren Bevollmächtigte oder Beauftragte.
 - e) Betreiber von Rehakliniken
- (2) Jede die Anschrift des Unterkunftsgebers betreffende Veränderung ist dem Tourismus- und Stadtmarketing Mölln schriftlich innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen.
- (3) Jeder Unterkunftsgeber ist verpflichtet, jeder von ihm aufgenommenen Person ab 18 Jahren eine Gästekarte auszuhändigen und unter Verwendung der von dem Tourismus- und Stadtmarketing Mölln kostenlos zur Verfügung gestellten Meldescheine durch den Gast den An- und Abreisetag und die Heimatanschrift eintragen zu lassen und für das Tourismus- und Stadtmarketing Mölln bestimmte Kopien innerhalb von 7 Werktagen beim Tourismus- und Stadtmarketing Mölln einzureichen. Der Gast hat die Richtigkeit der Angaben und den Empfang der Gästekarte durch seine Unterschrift zu bestätigen. Der Einsatz von alternativen Erfassungsmöglichkeiten werden nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung mit dem Tourismus- und Stadtmarketing Mölln akzeptiert.
- (4) Personen, die nach § 3 Absatz 2 b von der Kurabgabepflicht freigestellt sind, können die Gästekarte entgeltlich, abweichend von § 10 Absatz (3), direkt durch das Tourismus- und Stadtmarketing Mölln erhalten.
- (5) Jeder Unterkunftsgeber ist verpflichtet, für die von ihm ausgehändigte Gästekarte die Kurabgabe zu errechnen, diese vom Gast einzuziehen und an das Tourismus- und Stadtmarketing Mölln kostenfrei abzuführen oder dem Tourismus- und Stadtmarketing Mölln die Ermächtigung zum Lastschriftverfahren zu erteilen. Die Abrechnung kann über einen dritten Dienstleister erfolgen (in der Hauptsaison mindestens 2- wöchentlich, in der Nebensaison mindestens 4-wöchentlich).
- (6) Jeder Unterkunftsgeber haftet im Rahmen der nach Absätzen 2 und 3 obliegenden Pflichten, für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe an das Tourismus- und Stadtmarketing Mölln.

- (7) Jeder Unterkunftsgeber hat diese Satzung für die von ihm aufgenommenen Personen sichtbar auszulegen.
- (8) Die von dem Tourismus- und Stadtmarketing Mölln kostenlos ausgegebenen Gästekarte und Meldescheine sind lückenlos nachzuweisen. Ein etwaiges Abhandenkommen durch Brand, Diebstahl oder sonstige Fälle höherer Gewalt ist unverzüglich anzuzeigen. Verschriebene und nicht genutzte Karten sind nach Ablauf der Saison unaufgefordert zurückzugeben. Nicht zurück gegebene und verlorene Meldescheine werden dem Unterkunftsgeber in Höhe von € 15,00 in Rechnung gestellt.
- (9) Das Tourismus- und Stadtmarketing Mölln ist zur stichprobenartigen Überprüfung der Vermietungsbetriebe durch besonders beauftragte Mitarbeiter der Stadt berechtigt.

§ 11 Datenverarbeitung

Die Stadt kann zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sowie die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten gemäß §13 Absatz 3 Nr. 1 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 2 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG -) vom 9. Februar 2000 (GVBl. Schl.-H., S.169) in der jeweils gültigen Fassung neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten aus:

- a) den an das Tourismus- und Stadtmarketing Mölln von den Vermietern übermittelten Durchschriften der ausgestellten Meldescheine;
- b) den bei der Stadtverwaltung verfügbaren Namen und Anschriften aus der Veranlagung der Zweitwohnungssteuer nach der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Mölln,
- c) den bei der Stadtverwaltung verfügbaren Daten aus der Veranlagung der Tourismusabgabe nach der Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Stadt Mölln erheben.

Die Stadt ist befugt, die bei den Betroffenen erhobenen Daten und die nach den Absätzen 1 und 2 erhobenen Daten zu den in Absatz 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten. Daten verarbeitende Stelle ist die Stadt. Das Tourismus- und Stadtmarketing Mölln wird ausschließlich im Wege der Auftragsdatenverarbeitung für die Stadt tätig.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen leichtfertig
 - a) der Stadt über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
 - b) die Stadt pflichtwidrig über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Kurabgaben verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen des § 16 des Kommunalabgabengesetzes (Vorsatz) bleiben unberührt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, und es dadurch ermöglicht, Kurabgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (3) Verstöße der Unterkunftgeber, deren ortsansässiger Bevollmächtigter oder ortsansässiger Beauftragter sowie der Eigentümer und Besitzer von Zweitwohnungen, die sich in eigenen Wohneinheiten aufhalten, gegen § 6 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.
- (4) Ordnungswidrigkeiten nach den Abs. 1-3 können nach § 18, Abs. 3, des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 22.06.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Mölln vom 01.01.2012 außer Kraft.

Mölln, 22.06.2017

Stadt Mölln

Der Bürgermeister

Jan Wiegels